

## Informationsblatt – Wohngeld (Mietzuschuss)



Sie haben sich entschlossen, einen Antrag auf **Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)** zu stellen.

Die nachfolgende Checkliste ermöglicht Ihnen, selbst die Vollständigkeit Ihres Antrages zu prüfen. Mit der Vorlage eines vollständigen Antrages können Sie dazu beitragen, dass Rückfragen bzw. die Nachforderung von Unterlagen vermieden und somit die Bearbeitungszeit verkürzt wird. Bei der Antragstellung evtl. noch fehlende Unterlagen reichen Sie daher bitte so schnell wie möglich **unmittelbar** an die Wohngeldstelle der Kreisverwaltung nach.

### Checkliste:

<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<b>Erstantrag</b>	<b>Wiederholungsantrag/Erhöhungsantrag</b>
Grundantrag	Ja	Ja
Meldebescheinigung für alle zum Haushalt gehörenden Personen	Ja	Ja
Mietbescheinigung des Vermieters <u>und</u> – soweit vorhanden – letzte Nebenkostenabrechnung	Ja	Ja; alternativ: hat sich die Miete seit dem letzten Antrag nicht geändert, genügt die Vorlage von Mietquittungen der letzten 3 Monate (z. B. Kontoauszüge)
Mietvertrag	Ja	Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben.
Nachweis über entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Wohnraum an einen Dritten (z. B. Untervermietung)	Ja	Ja
Ergänzende Erklärung zu den Einkommensverhältnissen (Antragsteller u. alle Haushaltsmitglieder)	Ja	Ja
Nachweis der steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte <u>jedes</u> Haushaltsmitgliedes; bei gleichbleibenden Einkünften: Nachweis des Antragsmonats (zuzügl. aller Zulagen, Sonderzahlungen, Einmalzahlungen); bei unregelmäßigen Einkünften: vollständiger Nachweis der letzten 12 Monate vor der Antragstellung und des Antragsmonats	Ja	Ja
Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der Werbungskosten (letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung des Finanzamtes, Belege, plausible Erklärung)	Ja	Ja
Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung)	Ja	Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben;
Grad der Behinderung unter 100 %: Bescheid über Pflegegeld nach SGB XI	Ja	Ja, wenn sich Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben haben;
Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten (notarielle Urkunde, Unterhaltstitel, Bescheid usw. <u>und</u> Nachweis der tatsächlichen Zahlung z. B. Kontoauszug)	Ja	Ja; alternativ: wenn sich keine Änderung ergeben hat, genügt auch ein anderer geeigneter Nachweis (z. B. Kontoauszüge der letzten 3 Monate);

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise und Erläuterungen in den Antragsvordrucken und Anlagen. Sofern Fragen oder Unklarheiten beim Ausfüllen des Antrages bestehen, sind die Mitarbeiter/innen der für Sie zuständigen Verwaltung (Verbandsgemeindeverwaltungen des Kreises, Stadtverwaltung Wittlich oder Gemeindeverwaltung Morbach) und der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich während der Öffnungszeiten gerne behilflich und beraten Sie.

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite !!!**

## Weitere wichtige Hinweise

Wohngeld (Mietzuschuss) wird **auf Antrag** – unter Nutzung der amtlichen Vordrucke – bei Vorliegen der Voraussetzungen an folgende Personen gewährt:

- Mieter/in einer Wohnung,
- Inhaber/in einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
- Bewohner/in eines Heimes,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte/r,
- Bewohner/in im eigenen Haus, wenn es sich um ein gemischtgenutztes Gebäude, Geschäftshaus, Gewerbebetrieb oder ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen handelt.

Die Wohnung muss tatsächlich vom/von der Antragstellerin bewohnt werden und er/sie muss tatsächlich die Miete aufbringen.

Wohngeld wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung bzw. ab dem Einzugsdatum gewährt.

Die Miete wird in Höhe der Kaltmiete und der wohngeldfähigen Nebenkosten berücksichtigt. Kosten für die Heizung, für Strom, für die Anmietung einer Garage oder eines Stellplatzes, für Voll- oder Teilmöblierung gehören **nicht** zu den wohngeldfähigen Nebenkosten. Soweit hierfür keine festen Beträge vereinbart sind, werden entsprechende Pauschalen nach dem Wohngeldgesetz in Abzug gebracht.

Die Entscheidung über den Wohngeldantrag wird in einem schriftlichen grundsätzlich maschinell erstellten Bescheid mitgeteilt.

Als Antragsteller/in sind Sie **zur Mitwirkung verpflichtet**, d. h. Sie haben alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen, und zwar bezogen auf alle im Haushalt lebenden Personen.

Sofern Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in der erforderlichen Form nachkommen, ist die Wohngeldstelle berechtigt, den Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

Die Mitwirkungspflicht beinhaltet auch, dass Sie **wahrheitsgemäße und vollständige** Angaben machen und **jede Änderung in Ihren Verhältnissen** unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, auch während des laufenden Wohngeldbezuges der Wohngeldstelle mitteilen. Die Wohngeldstelle wird darüber entscheiden, ob diese Änderungen sich auf die Gewährung des Wohngeldes auswirken.

**Stellt die Wohngeldstelle fest, dass die Angaben unvollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gemacht wurden, so ist sie verpflichtet, insoweit überzahlte Leistungen von Ihnen zurückzufordern.**

**Unabhängig hiervon kann gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet werden.**